amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 61 K 43/25 Bayreuth, 14.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 17.12.2026	**09:00 Uhr**	**E.520, Sitzungs-saal**	**Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Pettendorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Pettendorf	151	Ackerland	Steinach	0,8590	376
2	Pettendorf	152	Acker-Grünland	Steinach	0,2590	376

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Das Grunstück liegt im Gebiet " Steinach", ca. 500 m nordöstlich von Pettendorf und ist mit der Ortsverbindungsstraße Pettendorf – Gesees und von da aus über das Flst.-Nr. 152 erschlossen.
Es wird als Ackerland bewirtschaftet. Im Norden wird eine 635 m² große Teilfläche als Feld- und Laubgehölz genutzt;

Verkehrswert: 17.400,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Das Objekt liegt im Gebiet " Steinach", liegt ca. 500 m nordöstlich Pettendorf und ist mit der Ortsverbindungsstraße Pettendorf - Gesees erschlossen.
Das Objekt wird als Ackerland bewirtschftet. Die Oberflächengestaltung ist leicht wellig und hat bis zu
5 % nordöstliche Neigung.
Eine 309 m² große Teilfläche ist unbewirtschaftet.;

Verkehrswert: 4.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.